

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

60. Satzung der Universität Salzburg; Änderungen

Der Senat hat am 24. Jänner 2017 folgende Änderungen der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 47 am 26. Jänner 2016, idF MBl. Nr. 207 vom 30. Juni 2016, beschlossen:

Die §§ 31 bis 34 lauten nun wie folgt:

ZWECKWIDMUNG DER STUDIENBEITRÄGE

§ 31. Die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch den Senat erfolgt spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und gilt für das darauf folgende Budgetjahr.

§ 32. (1) Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, eine oder mehrere Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge vorzuschlagen. Die Kategorien müssen den Aufgaben der Universität entsprechen.

(2) Vom Senat sind zwei bis sechs Kategorien der Zweckwidmung der Studienbeiträge festzulegen, zwischen denen die Studierenden wählen können. Dabei hat der Senat jedenfalls eine von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie (§ 25 Abs. 11) zu berücksichtigen, sofern diese gesetzmäßig ist.

(3) Der Senat hat vor der Festlegung der Kategorien das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen anzuhören.

§ 33. (1) Die Frist für die Studierenden zur Abstimmung über die Kategorien der Zweckwidmung beginnt mit der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester und endet am 31. Oktober.

(2) Abstimmungsberechtigt sind alle zu ordentlichen und außerordentlichen Studien zugelassenen Studierenden, die im Wintersemester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

(3) Die Abstimmung erfolgt mittels e-Voting über das Internet durch den Internet-Account der Studierenden. Die Studierenden haben sich für eine der vorgeschlagenen Kategorien zu entscheiden, die getroffene Entscheidung ist unwiderruflich. Die organisatorische Durchführung obliegt dem bzw. der VRL.

(4) Treten während der Abstimmungsfrist gemäß Abs. 1 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Salzburg auf, die eine fristgerechte Abstimmung verhindern, kann die bzw. der VRL die Abstimmungsfrist um max. eine Woche verlängern oder auch eine andere Form der Abstimmung festlegen.

§ 34. (1) Auf das Ergebnis der Abstimmung ist entsprechend der Stimmenzahl der einzelnen Kategorien bei der Budgetierung für das darauf folgende Budgetjahr Bedacht zu nehmen.

(2) Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(3) Das Rektorat hat dem Senat jährlich, spätestens vor der neuerlichen Festlegung der Kategorien über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

§ 126 Abs. 3 lautet nun wie folgt:

Einsetzung einer Habilitationskommission

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien, das studentische Mitglied durch die Universitätsvertretung der ÖH entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationsschrift sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen. Befangene Personen (§ 7 AVG) sind als Mitglieder der Habilitationskommission ausgeschlossen. Wird eine Befangenheit erst nach Einsetzung der Habilitationskommission bekannt, hat die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer bzw. eines Verfahrensbeteiligten eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Kommissionmitglieds einzuholen und an die Senatskurie, die das betroffene Mitglied entsandt hat bzw. an die entsendende Universitätsvertretung der ÖH zu übermitteln. Die zuständige Senatskurie bzw. die Universitätsvertretung der ÖH gibt – allenfalls nach Einholung weiterer Informationen – eine Stellungnahme an das Rektorat ab, ob eine Befangenheit vorliegt. Das Rektorat hat unverzüglich über die Befangenheit zu entscheiden.

§ 133 Abs. 2 lautet nun wie folgt:

Berufungskommission

(2) Im Beschluss des Senats, durch den die Berufungskommission eingesetzt wird, ist jeweils auch die Fakultätszuständigkeit festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch die Senatskurien nominiert, das studentische Mitglied wird von der Universitätsvertretung der ÖH entsandt. Zumindest ein Mitglied der Berufungskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das jeweilige Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes der zu besetzenden Stelle Bedacht zu nehmen.

In § 21 Abs. 1 sind der 2. und 3. Satz zu streichen. § 21 Abs. 1 lautet daher:

Wiederholung von Prüfungen

§ 21. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg